

Amtsblatt für die Stadt Oberhausen

Stadt Oberhausen
Pressestelle

Rathaus
46042 Oberhausen



stadt
oberhausen

1. Februar 2018

Amtsblatt 2/2018

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Neue Schiedsfrau für den Schiedsgerichtsbezirk 2.2 - Sterkrade-Nord/Holten

Durch Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 27.11.2017 ist Frau Gudrun Lörke, Forststraße 47, 46147 Oberhausen, zur Schiedsfrau für den Schiedsgerichtsbezirk 2.2 - Sterkrade-Nord/Holten gewählt worden.

Nachdem Frau Lörke in ihrem Amt als Schiedsfrau vom Direktor des Amtsgerichts Oberhausen durch Beschluss vom 14.12.2017 bestätigt und am 20.12.2017 als Schiedsfrau vereidigt worden ist, hat Frau Lörke nunmehr ihre Tätigkeit als Schiedsfrau aufgenommen.

Frau Lörke übt ihre Amtstätigkeit als Schiedsfrau in ihrer Wohnung

Forststraße 47,
46147 Oberhausen,
Tel.: 0178 2828268,

aus.

Die Zuständigkeit für den Schiedsgerichtsbezirk 2.2 - Sterkrade-Nord/Holten erstreckt sich auf alle Straßen in Oberhausen mit der Postleitzahl 46147.

Oberhausen, 11.01.2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Motschull

Allgemeinverfügung Glasverbot am 11.02.2018 zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW Seite 528) wird folgende Verfügung erlassen:

1. Anlässlich des Karnevalsumzuges Alt-Oberhausen wird am 11.02.2018 für den unter Ziffer 2 genannten Bereich in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr das Mitführen und Verwenden von Glasbehältnissen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.
2. Das Verbot gilt räumlich für folgenden Bereich:

Havensteinstraße zwischen Christian-Steger-Straße und Helmholtzstraße sowie Geibelstraße ab Einmündung Otto-Dibelius-Straße

Das Verbot erstreckt sich bei den genannten Straßen und Wegen im Grenzbereich auf beiden Seiten. Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I, Seite 686).

4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

Anlässlich des vom Hauptausschuss Groß-Oberhauser Karneval durchgeführten Karnevalsumzuges Alt-Oberhausen, zu dem in der Regel ca. 150.000 Besucher kommen, ist es häufig zu massiven Störungen der öffentlichen Sicherheit im Bereich der in Punkt 2 genannten Räumlichkeit gekommen.

Junge Menschen haben den Karnevalsumzug zum Anlass genommen, sich im gesamten Bereich zu versammeln und dort mitgebrachten Alkohol zu konsumieren.

Jugendliche und junge Erwachsene haben sich bereits mehrere Stunden vor Beginn des Karnevalsumzuges dort ausschließlich zum Alkoholverzehr versammelt. Die Veranstaltung wurde genutzt, ungehemmt massiv Alkohol - vorwiegend aus Glasflaschen - zu konsumieren. Viele der geleerten Flaschen wurden auf dem Asphalt zerschlagen, Besucher und Besucherinnen angepöbelt.

Sowohl von aggressiven Betrunkenen als auch von am Boden liegenden Flaschen und Scherben geht eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Besucher, der eingesetzten Ordnungskräfte und unbeteiligter Dritter aus. Massive Schnittverletzungen durch Glasscherben sind zu befürchten. Daneben ist auch der präventive Einsatz von Polizeihunden ausgeschlossen, weil sich die Tiere an den Scherben ebenso verletzen könnten.

Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Flaschen gezielt als Wurfgeschosse eingesetzt werden und so ebenfalls gesundheitliche Schäden oder erhebliche Sachschäden herbeiführen können.

Es liegt nicht nur im Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts schon allein durch dieses Verhalten besteht.

Denn bereits das massenhafte Einbringen und Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 3 Absatz 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oberhausen (OV). Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgetrunkene Flaschen nicht in

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 21 bis 29

Abfallbehältnissen, sondern zu dem überwiegenden Teil „auf der Straße“ landen. Rechtlich betrachtet liegt somit in all diesen Fällen jeweils ein Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot vor und damit eine Störung der öffentlichen Ordnung.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, das heißt der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Glasflaschen in den Verkehrsraum an Karnevalstagen gegeben. Denn die in den früheren Jahren jeweils im Straßenraum festzustellenden unüberschaubaren Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Glasscherben können unter den besonderen Umständen des Karnevals bei der gebotenen wertenden Betrachtung bereits als unmittelbare Folge des Mitführens von Getränkeflaschen aus Glas angesehen werden. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein.

Damit ist die entscheidende materiell-rechtliche Voraussetzung einer Regelung zur Gefahrenabwehr erfüllt.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen. Dieser Bezug rechtfertigt ein solches Glasverbot. Die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit und das Leben genießen einen höheren Stellenwert als die freie Entfaltung der Persönlichkeit und rechtfertigen die Grundrechtseinschränkung.

Die widerstreitenden Interessen wurden unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit abgewogen. Die Gesundheit der Besucher, die Sicherheit Unbeteiligter und der Schutz hochwertiger Sachgüter wiegen mehr als die Interessen Einzelner an ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit. Andere mögliche geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, insbesondere kommen keine Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen die Verfügung weniger einschneidend wäre. Die zeitliche Befristung und die örtliche Beschränkung sind geeignet und angemessen, die Grundrechtseinschränkung zu Gunsten von Leib, Leben und Gesundheit der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung und die von unbeteiligten Dritten hinzunehmen.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird aus folgenden im öffentlichen Interesse liegenden Gründen angeordnet:

Zweck dieser Verfügung ist der Schutz der Gesundheit von Menschen, die Unversehrtheit von Tieren und der Schutz von hochwertigen privaten und öffentlichen Sachgütern vor den glasbedingten Gefahren, die durch eine hohe Zahl alkoholisierten Menschen auf kleiner Fläche entstehen. Die Erfahrungen der Stadt Dortmund anlässlich der Love Parade 2008 mit einem Glasverbot und die der Stadt Köln anlässlich des Straßenkarnevals und bei Fußballspielen des FC Köln haben gezeigt, dass mit einem Glasflaschenverbot die Zahl der Körperverletzungen ganz erheblich zurückgegangen ist.

Dem Schutz auf körperliche Unversehrtheit müssen die privaten Interessen am Verzehr von alkoholischen Getränken in Glasbehältnissen zeitweise zurückstehen.

Angesichts der unkalkulierbaren alkoholbedingt enthemmenden Folgen, der unter Alkoholeinfluss begangenen Straftaten und der von Glasscherben ausgehenden Gefahren überwiegt das öffentliche Interesse vor den privaten Interessen, vom Vollzug dieser Verfügung bis zur endgültigen Entscheidung in einem Klageverfahren verschont zu bleiben.

Hinweis

Das Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufheben und damit die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW.S.548) erhoben werden.

Oberhausen, 10.01.2018

Stadt Oberhausen
Bereich 2-4
Bürgerservice, Öffentliche Ordnung
Im Auftrag

Ohletz



**Stadt Oberhausen
Katasteramt**

Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

Flurkarte NRW 1:2000

Flurstück: 676
Flur: 31
Gemarkung: Oberhausen
Havensteinstr. 27, Oberhausen

Erstellt: 27.01.2014
Zeichen:



Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 742 - Alsterfeld -

- I. Der Rat der Stadt hat am 18.12.2017 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 - Regional-, Stadt- und Quartiersplanung - vom 13.11.2017 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Alstaden, Flur 15, und umfasst ein Gebiet südlich der Straße Heiderhöfen und westlich der Bebelstraße. Es umfasst die Flurstücke Nr. 466, 467, 546, 617, 690, 691, 692, 812, 813 und 869 in Gänze.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr und
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 742 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Wohngebieten;
- Einbindung einer geplanten Bebauung in das städtebauliche Umfeld unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung einer Radwegeverbindung im südlich angrenzenden Bereich;
- Vernetzung des Plangebietes mit der sich entwickelnden Grünstruktur;
- Sicherung der Erschließung.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Der durch den Rat der Stadt am 18.12.2017 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 742 - Alsterfeld - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Übereinstimmungsbestätigung/Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 742 - Alsterfeld - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2017 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 17.01.2018

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 742:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 742 - Alsterfeld - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die bisherige Sportanlage „Tennis-oase Beichert“ im Sinne einer Wohnbauentwicklung umzunutzen.

Für die Sportanlage besteht kurz- und mittelfristig Handlungsbedarf hinsichtlich einer Umnutzung, da die bisherige Nutzung als Tennishalle aufgegeben wird. Planerische Zielsetzung für die Entwicklung des Gebietes ist eine Nachnutzung zu Wohnzwecken. Die städtebauliche Einbindung in die Umgebung, die sowohl durch gewerbliche Nutzungen als auch durch Wohnnutzung geprägt ist, ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen und zu gewährleisten. Mögliche Nutzungskonflikte sind zu lösen.

Des Weiteren ist die Erschließung für das neue Wohngebiet mit adäquaten Ausbaustandards zu sichern.

Entsprechend der Ergebnisse der Wohnungsmarktanalyse aus dem Jahr 2006 besteht für den Bereich Oberhausen-Alstaden ein Bedarf an Wohnbauflächen für Einzel-, Doppel-, und Reihenhäuser. Zur Deckung dieses Bedarfes kann die Fläche am Alsterfeld einen Beitrag leisten.

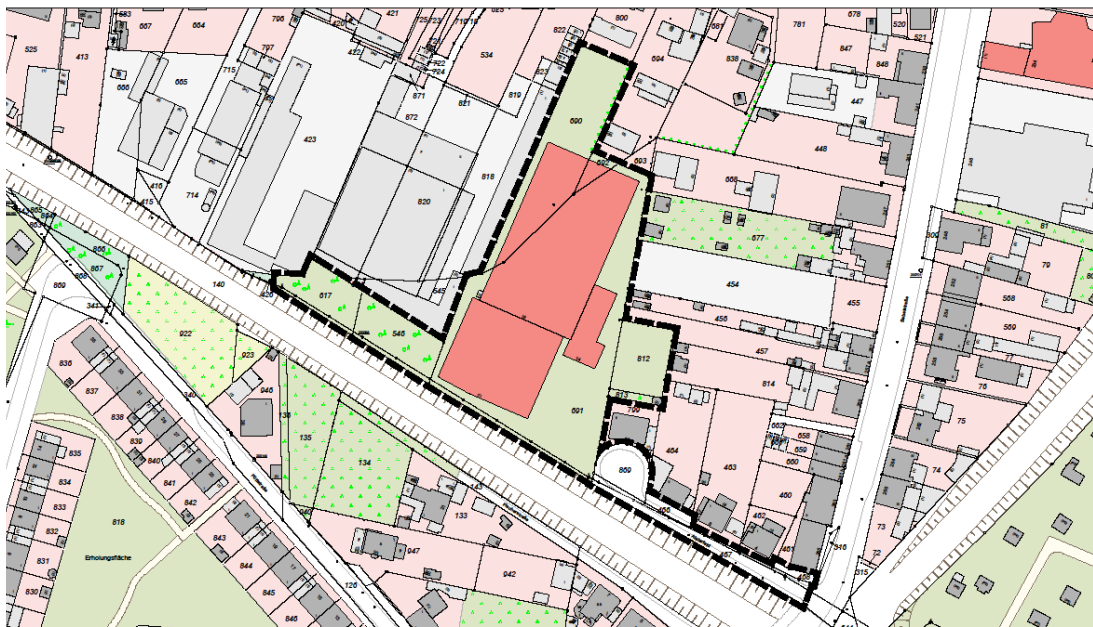
Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 668 - Styrumer Pfad II - Mitte - mit der Zielsetzung, die dort verlaufende ehemalige Bahnstrecke als Grünverbindung, Fuß- und Radweg zu sichern sowie Standorte für Aktionspunkte (z. B. an der Püttbrücke) zur wohnortnahen Erholung zu prüfen. Die Anbindung an die zukünftige Grün- und Wegeverbindung ist im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 742 zu sichern.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.



Bebauungsplan Nr. 742

- Alsterfeld -



Angefertigt: Oberhausen, 13.11.2017

Bereich 5-1
Regional-, Stadt- und Quartiersplanung

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ge- mäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 672 D - Gildenstraße/Vikariestraße -

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung ohne Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 672 D - Gildenstraße/Vikariestraße - liegt deshalb in der Zeit vom 13.02.2018 bis 27.02.2018 einschließlich im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Osterfeld, Rathaus Osterfeld, Bottroper Straße 183, Zimmer 10, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -:

Montag - Donnerstag	8:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Osterfeld:

Montag - Mittwoch	8:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

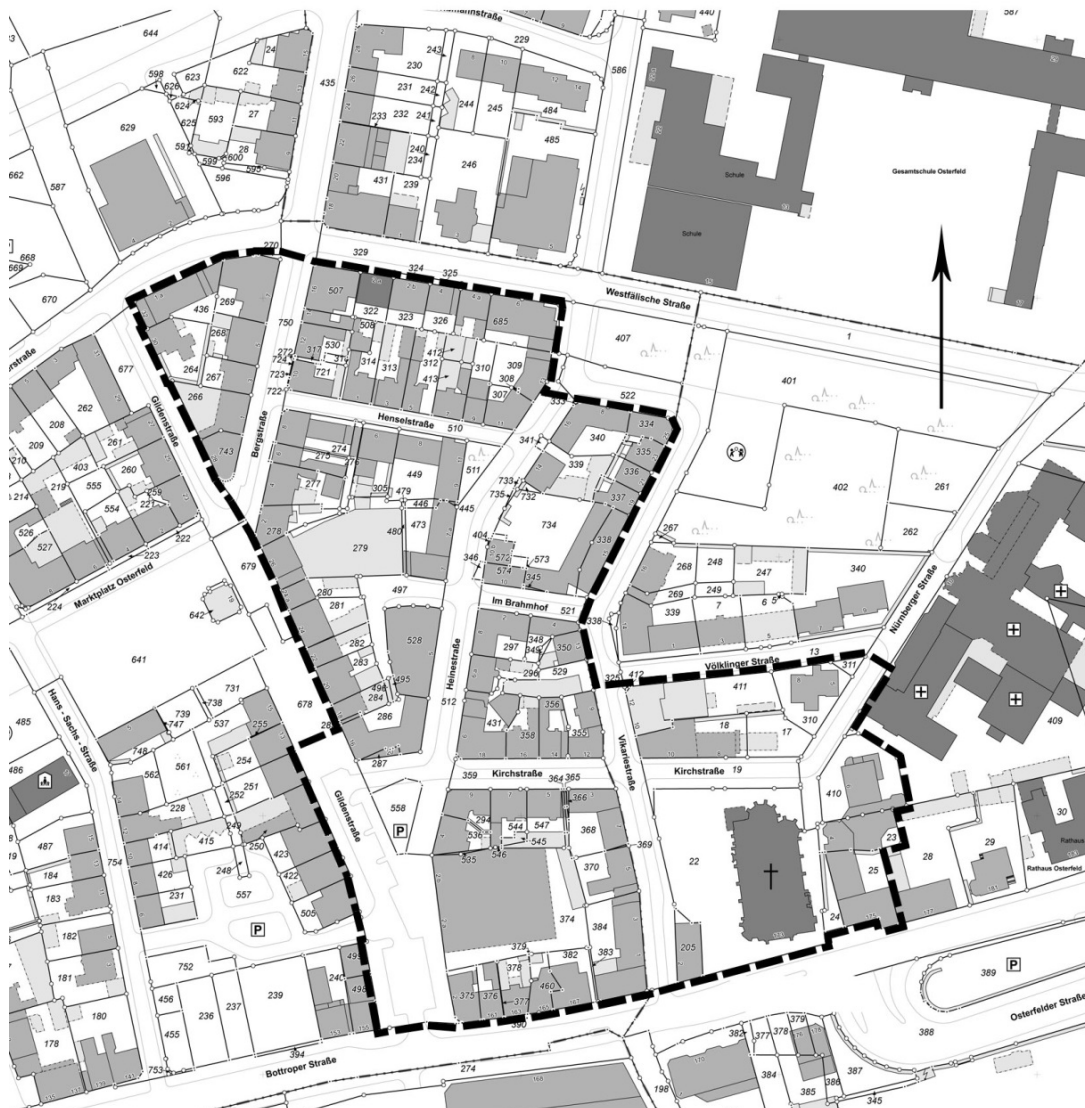
Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in Verbindung mit den „Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 672 D liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 30 und 35, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seiten der Kettelerstraße und Westfälischen Straße; westliche Seite der Heinestraße; abknickend zu einer Verlängerung der Flurstücke Nr. 333, 340 und 334, Flur 30; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 333, 340 und 334, Flur 30; westliche Seite der Vikariestraße; verspringend auf die südliche Seite der Völklinger Straße; südliche Seite der Völklinger Straße; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 311, Flur 35; abknickend rechtwinklig auf die östliche Seite der Nürnberger Straße; östliche Seite der Nürnberger Straße; nördliche und östliche Grenzen des Flurstücks Nr. 410, Flur 35; ca. 5,5 m entlang der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 410, Flur 35; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 23, Flur 35; ca. 8,7 m entlang der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 23, Flur 35; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 25, Flur 35; nördliche Seite der Bottroper Straße bis zur westlichen Seite der Gildenstraße; westliche Seite der Gildenstraße; am östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 254, Flur 30, rechtwinklig abknickend auf die östliche Seite der Gildenstraße; östliche Seite der Gildenstraße.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.

**--- Bereich des Bebauungsplans Nr. 672 D
- Gildenstraße / Vikariestraße -**



Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 17.10.2011 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 672 D - Gildenstraße/Vikariestraße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 672 D - Gildenstraße/Vikariestraße - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 17.10.2011 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.



Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 15.01.2018

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 672 D:

Der Bebauungsplan Nr. 672 ist gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 17.10.2011 in 5 Teilbereiche (A - E) gegliedert worden. Die Teilbereiche A und B sind bereits rechtswirksam. Nunmehr soll der Teilbereich D weiter bearbeitet werden.

Der Bebauungsplan Nr. 672 D weist überwiegend Urbane Gebiete (MU) und zu einem geringeren Teil Allgemeine Wohngebiete (WA) aus. Für die Urbanen Gebiete werden Lotter- und Wettannahmestellen, Tankstellen, Sexshops, Vergnügungsstätten sowie Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, textlich ausgeschlossen.

Die mit den Bebauungsplänen Nr. 672 A - E verfolgte Stärkung und planungsrechtliche Sicherung der Handelsfunktion des Nebenzentrums Osterfeld durch Ausweisung von u. a. Mischgebieten sowie des neuen Baugebietstyps Urbanes Gebiet und der Ausschluss unerwünschter Nutzungen (Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen, bordellartige Nutzungen usw.) soll neben weiteren städtebaulichen Maßnahmen und Konzepten einen Beitrag für die nachhaltige Funktion des Bereiches leisten. Neben der Handelsfunktion ist dabei auch der relativ kleine Einzugsbereich der Innenstadt mit zu stützen. Einen Teilbeitrag leistet dazu die Gewährleistung des Wohnens auch im unmittelbaren Innenstadtbereich.

Angesichts des zerbrechlichen Einzelhandelsgerüsts sind auch kleinere Störungen der Strukturen durch Nutzungen, die beispielsweise Trading-down-Effekte auslösen können, von großer Bedeutung und können entsprechende bodenrechtliche Spannungen auslösen. Die Innenstadt von Osterfeld braucht Entwicklungsimpulse, die das Vorhandene im Sinne funktionierender Strukturen bewahren und gleichzeitig Neues fördern.

Das Stadtentwicklungskonzept 2020, vom Rat der Stadt am 27.10.2008 als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen, bestärkt mit dem Ziel, ein integriertes Handlungskonzept zur Stärkung und Sicherung von Osterfeld-Mitte zu entwickeln (Maßnahme 1.4), die Ziele des Bebauungsplans Nr. 672 D.

Das zwischenzeitlich erarbeitete integrierte Handlungskonzept „Soziale Stadt Osterfeld“ (IHK) als Gesamtmaßnahme beinhaltet in der derzeitigen, durch den Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen und auf Fortschreibung angelegten Fassung 41 Teilmaßnahmen zur Aufwertung des Programmgebietes. Mit der Aufnahme des Programmgebietes in das Städtebauförderprogramm in 2016 ist die Umsetzungsphase des integrierten Handlungskonzeptes gestartet. Aktuell werden einzelne Teilmaßnahmen bereits durchgeführt.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Jahresabschluss zum 31.12.2016 der GMVA Niederrhein GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, hat im Dezember 2017 im Umlaufverfahren den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 mit einer Bilanzsumme von 134.058.284,70 € und einem Jahresüberschuss von 7.868.165,67 € festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresüberschuss wird gemäß Satzung den Rücklagen zugeführt sowie an die Gesellschafter ausgeschüttet. Der Bilanzgewinn in Höhe von 17.389.560,53 € wird den Gewinnrücklagen zugeführt.“

Oberhausen, 20.12.2017

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 05.02. bis 23.02.2018 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße 121, Raum 104, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange & Partner, Duisburg, hat am 21. November 2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, 21. November 2017

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Gerd Görtz
Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl.-Kfm. Dirk Weber
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss zum 31.12.2016 der GMVA GmbH & Co. KG

Die Gesellschafterversammlung der GMVA GmbH & Co. KG, 46049 Oberhausen, hat im Dezember 2017 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 mit einem Jahresüberschuss von 45.677,67 EUR festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 05.02. bis 23.02.2018 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße 121, Raum 104, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange & Partner, Duisburg, hat am 21. November 2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GMVA GmbH & Co. KG, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die

Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, 21. November 2017

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Gerd Görtz
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Dirk Weber
Wirtschaftsprüfer

Oberhausen, 15.12.2017

GMVA GmbH & Co. KG
Geschäftsführung

Ingo Schellenberger
Dr. Angela Sabac-el-Cher
Michaela Schröder

Jahresabschluss zum 31.12.2016 der GMVA Verwaltungs-GmbH

Die Gesellschafterversammlung der GMVA Verwaltungs-GmbH, 46049 Oberhausen, hat im Dezember 2017 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 05.02. bis 23.02.2018 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße 121, Raum 104, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange & Partner, Duisburg, hat am 10. November 2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz,



Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GMVA Verwaltungs-GmbH, 46049 Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen "Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung" vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, 10. November 2017

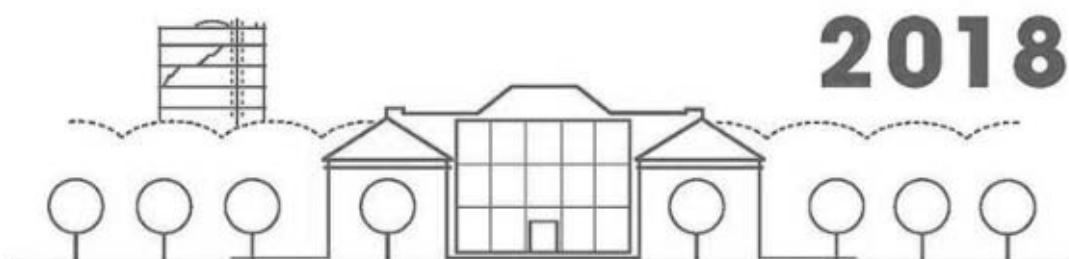
VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Gerd Görtz Dipl.-Kfm. Dirk Weber
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Oberhausen, 15.12.2017

GMVA Verwaltungs-GmbH
Geschäftsführung

Ingo Schellenberger
Dr. Angela Sabac-el-Cher
Michaela Schröder



SHOOT! SHOOT! SHOOT!

Fotografien der 60er und 70er Jahre
aus der Nicola Erni Collection

21. 1. – 27. 5. 2018

FIX UND FOXI

Rolf Kauka, der deutsche Walt Disney,
und seine Kultfüchse

10. 6. – 9. 9. 2018



DIE GESTE

KUNST ZWISCHEN JUBEL, DANK UND NACHDENKLICHKEIT
Meisterwerke aus der Sammlung Peter und Irene Ludwig
zum 20-jährigen Bestehen der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen

23. 9. 2018 – 13. 1. 2019

Peter und Irene
Ludwig Stiftung



Partnerschaft mit



**LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN**





Königs-Adams-Platz 46 · D-46049 Oberhausen

Möglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

www.ludwiggalerie.de





Gedenkhalle Oberhausen

Dauerausstellung
**Oberhausen im
Nationalsozialismus
1933 – 1945**

Konrad-Adenauer-Allee 46
46049 Oberhausen
dienstags bis sonntags 11 bis 18 Uhr

Infos zu Workshops unter
Telefon 02 08_60 70 531-0
gedenkhalle-bunkermuseum@oberhausen.de
www.gedenkhalle-oberhausen.de

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 1. März 2018
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2018 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

THEATER OBERHAUSEN

Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 8578-180 und -184
besucherbüro@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de